

# **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Elz bei Fassadenrenovierungen und Fachwerkreilegungen**



## **I. Förderungsgegenstand**

Ein Zuschuss bei ortsbildprägenden Fassadenrenovierungen und Fachwerkreilegungen wird gewährt, wenn nachstehende Kriterien erfüllt sind:

- 1.1. Das Fachwerk muß ursprünglich als Sichtfachwerk angelegt worden sein. Nachträglich aufgesetzte Fensterbekleidungen sollten, soweit möglich, entfernt werden. In Einzelfällen kann auch die Freilegung sonstigen Fachwerks bezuschusst werden.
- 1.2. Das Fachwerk muß weitgehend im historischen Zustand erhalten und in wesentlichen Teilen im Verband und Konstruktion erhalten sein.
- 1.3. Die Instandsetzungsarbeiten müssen fachgerecht durchgeführt sein. Die Durchführung, die zu verwendenden Materialien und die Gestaltung der Fassade ist mit dem Gemeindebauamt abzustimmen. Grundsätzlich sind Holzsprossenfenster einzubauen.

## **II. Geltungsbereich der Richtlinien**

Ein Zuschuss für die Freilegung und Restaurierung von erhaltenswerten Fachwerkhäusern, sowie die Restaurierung von ortsbildprägenden Fassaden wird für Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet sowie im Ortsteil Malmeneich gewährt.

Das gleiche gilt für die Freilegung und Instandhaltung von Natursteinbauteilen und Bruchsteinmauerwerk.

## **III. Verfahrensabwicklung**

1. Der Zuschuss wird auf formlosen Antrag des Eigentümers/Erbbauberechtigten gewährt, der eine eingehende Darstellung von Art und Umfang der Sanierungs- bzw. Restaurierungsarbeiten sowie eine kostenmäßige Gegenüberstellung der konventionellen Instandsetzung zur Konservierung und Restaurierung beinhalten muß. Der Antrag muß rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten beim Gemeindevorstand eingereicht werden.
2. Der Antragsteller erhält von der Gemeinde, nach Genehmigung des Bauantrages durch die Genehmigungsbehörde, einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses.
3. Die Gesamtfinanzierung für die Instandsetzung muß unter Einbeziehung der gewährten Zuschüsse sichergestellt sein.
4. Die Restaurierungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand durchzuführen.

5. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Gemeindevorstand.
6. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.
7. Bei unsachgemäßer Ausführung bzw. Nichtfertigstellung der Maßnahmen bleibt eine Rücknahme bzw. Kürzung der bewilligten Zuschüsse vorbehalten.
8. Bei der Ermittlung der zuschussfähigen Kosten können Eigenleistungen berücksichtigt werden. Es wird ein Stundensatz von 20,00 DM/Std. anerkannt. Die aufgewendeten Stunden dürfen nicht höher sein, als dies bei einer mit der Maßnahme beauftragten Firma der Fall wäre.
9. Die Sanierungs- bzw. Restaurierungsarbeiten sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen durchzuführen, wenn die Kosten des denkmalpflegerischen Mehraufwandes 20.000,00 DM überschreiten.
10. Die Auszahlung des Zuschusses – ohne Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages – erfolgt als verlorener Zuschuß unverzüglich nach Fertigstellung und Abnahme der Restaurierungsarbeiten durch das Gemeindebauamt.
11. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und der zahlenmäßigen Nachweisung. Hat der Empfänger für den gleichen Verwendungszweck Zuschüsse von dritter Seite erhalten, so sind diese bei der Schlussabrechnung mit anzugeben.

#### **IV. Höhe der Zuschüsse**

1. Der Zuschuss für die Freilegung und Restaurierung von Fachwerkfassaden im Sinne von Ziffer I beträgt außerhalb des Fördergebietes für die Einfache Stadterneuerung bis zu 30 % der anerkehbaren Kosten.
2. Der Zuschuß kann als Einzel- oder Gesamtbaumaßnahme beantragt werden, es muß aber sichergestellt werden, dass die Restaurierungs- und Freilegungsarbeiten in ihrer Gesamtheit fertiggestellt und abgeschlossen werden.
3. Aus den Richtlinien werden Zuschüsse nicht gegeben, wenn die Maßnahme aus Sanierungs-Förderungsmitteln bezuschusst wird.

Elz, den 20. Juni 1990  
Der Gemeindevorstand



(Schumacher, Bürgermeister)